

## **Anforderungen an Handels- und Lagerunternehmen gemäß der EG-Öko-Verordnung Nr. 834/2007**

Gemäß der gesetzlichen Anforderungen müssen sich grundsätzlich alle Unternehmer, die Bio-Produkte erzeugen, verarbeiten, lagern oder vermarkten, dem Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung unterstellen.

Ausgenommen von der Kontrollpflicht sind bis auf Weiteres ausschließlich Einzelhandelsunternehmer, welche Bio-Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben und nur für diesen Zweck Bio-Produkte am Verkaufsort lagern (Freistellung gem. §3 Abs. 1 Buchst. a) des ÖLG).

Da bei Internethändler und Abo-Lieferservice-Betreibern im Distanzhandel keine direkte Verkaufshandlung unter Anwesenheit des Endverbrauchers abgeben, sind diese Unternehmen kontrollpflichtig.

Auch Streckenhändler, die im rechtlichen Besitz von Bio-Ware sind, unterliegen der Kontrollpflicht, auch wenn die Ware im Unternehmen nicht physisch gehandhabt wird. Die wesentlichen Anforderungen der EG-Öko-Verordnung an die Unternehmen werden nachfolgend beschrieben. Sie gelten unabhängig von der Betriebsgröße und dem Umfang des Bio-Sortiments.

### **Durchführung und Dokumentation der Wareneingangskontrolle**

Wichtig ist, dass der Bio-Status der Produkte bereits im Rahmen der Wareneingangskontrolle im Unternehmen geprüft wird. Bei der Annahme von Bio-Produkten müssen über die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen hinaus folgende Punkte beachtet werden:

- Bio-Produkte müssen auf den Lieferscheinen und Rechnungen des Lieferanten mit Name und Anschrift des Versenders und des Empfängers, Bio-Hinweis und Codenummer der Kontrollstelle des Lieferanten gekennzeichnet sein.
- Die Etikettierung der Produkte muss vollständig sein und mit den Angaben auf Lieferschein und Rechnung übereinstimmen.
- Das Ergebnis der Wareneingangskontrolle ist zu dokumentieren, z.B. durch einen entsprechenden Vermerk auf den Lieferscheinen.
- Bio-Produkte dürfen ausschließlich von Unternehmen zugekauft werden, die dem Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung unterstehen. Dies ist vom Lieferanten durch Vorlage einer „Bescheinigung gemäß Artikel 29“ zu belegen. Für deutsche Unternehmen sind diese unter folgendem Link abrufbar: [www.oeko-kontrollstellen.de](http://www.oeko-kontrollstellen.de)

### **Trennung von biologischen und konventionellen Produkten im Lager**

Bio-Produkte müssen auf allen Stufen der Erzeugung und Verarbeitung, einschließlich der Lagerung, eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Die Lagerung der Bio-Produkte muss so erfolgen, dass eine Verwechslung, Vermischung oder Kontamination mit Produkten und Stoffen, die nicht der EG-Öko-Verordnung entsprechen, ausgeschlossen ist. Ein separates Lager für Bio-Produkte ist nicht erforderlich, jedoch sollten bestimmte Lagerbereiche für Bio-Produkte eingerichtet werden.

Lagerstätten, die für ökologische und nicht-ökologische Erzeugnisse genutzt werden, müssen vor der Einlagerung von Bio-Ware gereinigt werden. Die Reinigungsmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und zu dokumentieren.

Bei der Lagerung von Produkten aus ökologischer Erzeugung ist auf eine Vermeidung von Verunreinigung durch Lagerschutzmittel, z.B. durch Rückstände von Anwendungen während oder vor der Einlagerung, zu achten. Werden Schädlingsmonitoring und -bekämpfung durch externe Dienstleister durchgeführt, sollten diese auf die Einhaltung der Anforderungen der EG-Öko-Verordnung in den betreffenden Bereichen (vertraglich) hingewiesen werden.

### **Transport von ökologischen Erzeugnissen**

Bio-Erzeugnisse müssen in geeigneten Verpackungen, Behältern oder Transportmitteln befördert werden. Diese sollten so verschlossen sein, dass der Inhalt ohne Manipulation, Zerstörung der Verpackung, der Plombe oder des Siegels nicht ausgetauscht werden kann. Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn die Erzeugnisse auf direktem Weg von einem kontrollierten Unternehmen zu einem anderen kontrollierten Unternehmen transportiert werden. Sammeltransporte (z. B. Milch- und Eierabholung von Bio- und konventionellen Landwirten in der gleichen Tour) sind unter Beachtung bestimmter Dokumentationspflichten möglich. Die Ware muss auf der Verpackung oder den Warenbegleitpapieren vollständig mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Produktbezeichnung mit Bio-Hinweis
- Codenummer der Kontrollstelle
- ggf. Los-Kennzeichnung
- Name und Anschrift des Versenders und des Empfängers auf den Warenbegleitpapieren bzw. Name und Anschrift des Inverkehrbringers auf den Etiketten

### **Aufzeichnungen**

Die Nachvollziehbarkeit der Mengenströme ist ein wesentlicher Bestandteil der Kontrolle. Daher benötigt die Kontrollstelle Einblick in die Buchführungsunterlagen. Gemäß der Vorgaben der EG-Öko-Verordnung müssen folgende Unterlagen zum Kontrolltermin vollständig vorliegen:

- Wareneingangspapiere (Lieferscheine/ Rechnungen)
- Inventurdaten
- Warenausgangspapiere (Lieferscheine/ Rechnungen)
- Eine Zusammenfassung der Daten zu wöchentlichen oder monatlichen Verkaufsmengen kann die Kontrollzeit verkürzen und somit Kosten sparen.

### **Codenummer der Kontrollstelle**

Die Codenummer der Kontrollstelle ist grundsätzlich immer im direkten Zusammenhang mit einem Bio-Hinweis anzugeben. Dies gilt u.a. für die Kennzeichnung auf Geschäftspapieren, Internetseite und Flyern.